



Protokoll

2. Arbeitskreistreffen

Wann: 23. August 2023, 16:00 bis ca. 19:30 Uhr

Wo: Neuer Sitzungssaal im Rathaus (Am Markt 1, 23730 Neustadt in Holstein)

Teilnehmende (alphabetisch sortiert):

- Stadt Neustadt in Holstein
 - Fr. Becker, Abteilungsleiterin Finanz- und Grundstücksabteilung
 - Hr. Günther, Finanz- und Grundstücksabteilung
 - Fr. Kocks, Abt. Allgemeine Bauverwaltung/Ausbau- und Erschließungsbeiträge
 - Hr. Kripke, Sachgebiet Steuern
 - Fr. Krohn, Abt. Allgemeine Bauverwaltung/Ausbau- und Erschließungsbeiträge
 - Hr. Rieger, Stadtbauamt, Abt. Stadtplanung
 - Hr. Spieckermann, Bürgermeister

- Planungsbüro BCS STADT + REGION
 - Fr. Eilers, Moderation + Protokollführung
 - Hr. Lübke, Protokollführung

- Akteur:innen
 - Fr. Bensel, Kinderschutzbund
 - Hr. Bensel, IGEL
 - Hr. Cremer, BGN
 - Hr. Dresel, Anlieger
 - Hr. Hoppert, SPD
 - Fr. Hüttmann, Sozialverband Dtschl., Ortsverband Neustadt
 - Hr. Klemp, BGN
 - Fr. Mennerich, Anliegende
 - Hr. Mennerich, Anlieger
 - Hr. Mohr, Gewerbeverein
 - Hr. Stephan, IGEL
 - Fr. Strehl, IGEL

Ablauf

1. Begrüßung und Vorstellungsrunde
2. Präsentation BCS:
 - Vorstellung der Ergebnisse der Befragung
 - Zusammenfassung 1. Arbeitskreis am 11. Juli
3. Diskussionsrunde 1. Teil
4. Pause
5. Diskussionsrunde 2. Teil
6. Erhebung eines Stimmungsbildes
7. Schlussrunde (Feedback)

Diskussionsrunde 1. Teil

Die Anregungen sind thematisch sortiert.

Beteiligungsprozess

- Frage: Wie werden die Kommentare auf www.planemit.de/neustadtinholstein berücksichtigt?
→ Die Kommentare (öffentlich sichtbar) werden ebenfalls protokolliert und fließen in den Prozess ein. Ebenso wird auf der planemit-Seite ein Protokoll mit den per Mail und Telefon eingebrachten Anregungen veröffentlicht. Bei der öffentlichen Bürgerwerkstatt werden die wesentlichen Ergebnisse der verschiedenen Beteiligungsformate vorgestellt.
- Partizipativer Entscheidungsprozess: Das Gremium wird eine Empfehlung an die Politik aussprechen.

Kosten und Fördermöglichkeiten

- Hr. Stephan hat Fördermöglichkeiten beim Ministerium angefragt, der Fördertopf ist jedoch bereits aufgebraucht.
→ GFK-Mittel könnten geprüft werden, diese werden vom LBV SH bearbeitet.
- Bzgl. Energiewende (Bsp. Fernwärmeausbau): Straßen müssen für Leitungen „aufgerissen“ werden. Da dies den Kommunen politisch „von oben“ auferlegt wird, ist die Frage, ob Land/Bund nicht doch Fördermittel bereitstellen können? Und muss für jede Arbeit neu bezahlt werden?
→ Es geht nicht über eine Beitragsumlegung (Stadtwerke). Bei Baumaßnahmen sollte vorab überlegt werden, welche Straßenzüge im Zusammenhang gemacht werden (Abschnitte z.T. von Stadtwerken und z.T. von Stadt, jedoch wird dies bei jeder Baumaßnahme individuell verteilt).
→ Stichwort Anlagenbuchhaltung (Unterteilung in Wege, Straßen etc.)
→ Politischer Zwang nicht vorhanden und es muss auch nicht für jede Arbeit neu bezahlt werden. Dennoch können Fördermöglichkeiten geprüft werden.
→ Straßen sollten nach Möglichkeit nur 1x „aufgerissen“ werden (d.h. bei erforderlichen Maßnahmen wie z.B. neuen Leitungen gleich weitere Sanierungsmaßnahmen durchführen).
→ Die Bauverwaltung achtet beim Ausbau darauf, die Baukosten so gering wie möglich zu halten. Die Straßen in Neustadt in Holstein kosten „pro Stück“ weniger, da viele Kosten dem Ausbau und der Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen zugeordnet werden können. Die Durchschnittskosten pro qm Straße sind daher wesentlich niedriger als woanders. Die Kosten werden aufgeteilt in andere sinnvolle Baumaßnahmen.

Hr. Rieger: Vorstellung der Variante „Wiederkehrende Beiträge“ (Handout Punkt 2, S. 5f.)

- Zunächst werden ähnliche wiederkehrende Gebiete definiert und dann Einheiten festgelegt, in denen Beiträge erhoben werden. (In kleinen Gemeinden ist gesamte Gemeinde eine Einheit.) In diesen Gebietseinheiten wird dann bei jeder Straßenausbaumaßnahme ein Ausbaubeitrag erhoben.
- Vorteile:
 - Die Kosten werden auf mehr Personen verteilt.
 - Die einzelnen Beiträge sind geringer, dadurch vermutlich auch höhere Akzeptanz.
 - Vorteil für Mietende, da Beiträge nicht auf Nebenkosten umlegbar.
- Nachteile:
 - Nachteil für Vermietende, da Beiträge nicht auf Nebenkosten umlegbar.
 - Keine Unterteilung nach Straßenklassen (alle Beitragspflichtigen werden mit dem gleichen Beitragssatz veranlagt).
 - Die Beitragshöhe ist zwar insgesamt kleiner (pro Beitrag), aber die Frequenz ist i.d.R. höher (d.h. es werden zwar vergleichsweise niedrigere Beiträge erhoben, dafür aber öfter).
 - Bsp. Rheinland-Pfalz: Die Kosten der wiederkehrenden Beiträge sind im Schnitt etwa 10% teurer als beim einmaligen Beitrag.
 - Es entsteht auch ein höherer Verwaltungsaufwand, der bezahlt werden muss.
 - Die Umstellung auf die wiederkehrenden Beiträge (Bildung der Gebietseinheiten etc.) ist ebenfalls teuer. Frage dazu: Kann man für die Umstellung eine KI nutzen?
- Fazit (Vorteile / Nachteile): Die Variante der wiederkehrenden Beiträge ist umsetzbar, aber bedeutet einen höheren Aufwand, den die Beitragszahlenden zu tragen haben.
- Viele kleinere Beiträge klingen zunächst gut, aber die Beiträge summieren sich und irgendwann möchte man dann auch die eigene Straße in der man wohnt neu gemacht haben. Es könnten diesbezüglich viele Klagen eingereicht werden, dies bedeutet wiederum einen zusätzlichen Personaleinsatz und zusätzliche Kosten. Auch die jährlichen Bescheide bedeuten viel Papier und viel Aufwand = hohe Kosten (und dafür wenig Mehrwert).

Vorschläge und Fragen:

- Vorschlag: Vorhaben der nächsten 10 Jahren anschauen, anhand dessen die Kosten abschätzen und diese Kosten pro Bürger:in umlegen.
 - Dies sei nicht planbar / prognostizierbar und rechtlich nicht möglich. Die Gebiete müssen nach gewissen Maßstäben zugeschnitten werden, erst müssten entsprechende Daten erhoben werden (welche Gebiete etc.). Zudem kann nicht abgeschätzt werden, wieviel eine Straße in 10 Jahren kosten wird, die Baukosten schießen in die Höhe.
- Ist die Aufteilung der Gebietseinheiten frei wählbar? Könnte man auch nur 1 Gebiet für ganz Neustadt in Holstein festlegen?
 - Beispielkommunen, wo dieses Abrechnungssystem greift (Bsp. Oldenburg in Holstein → hier musste extra ein Büro beauftragt werden)
 - Dies sei rechtlich schwierig und sehr unsicher. Zudem entstehe ein hoher bürokratischer Aufwand.
- Vorschlag: Kataster anlegen, in dem alle 4 Jahre die Straßen erfasst und mit Zahlen hinterlegt werden (dynamische Planung)
 - Nicht abschätzbar, wieviel in 4 Jahren für eine Straße bezahlt werden muss
 - Was gemacht werde, ist bereits dynamisch angepasst nach Bedarf. Anhand der qm-Preise und Baukostenpreise könnte man eine Planung machen

- Für viele Bürger:innen sei die Beitragserhebung derzeit nicht gut, wie kann es besser umgelegt werden?
- Wieviel müssen Grundstücksbesitzer:innen zahlen?
 - Kosten können nicht pauschal auf Grundstücke bzw. Grundstückseigentümer:innen geteilt werden, sondern jedes Grundstück wird individuell bewertet
 - Für höherwertige Grundstücke muss mehr gezahlt werden als für weniger wertige Grundstücke (eine 100%ige gerechte Verteilung kann es nicht geben)
 - Dies sei ungerecht, da Erhebung nicht die sozialen Verhältnisse berücksichtige
 - Die soziale Komponente bekomme man auch mit anderen Maßnahmen nicht raus, aber es sind Sonderregelungen in Satzungen möglich (z.B. Antrag auf Stundung, Zahlungsaufschub)
 - Soziale Ungerechtigkeit entstehe dadurch, dass Eigentümer:innen anteilig für die Straßen zahlen, aber die Straßennutzer:innen nicht zahlen. Alle Nutzer:innen sollten die Ausbaubeiträge zahlen. → Anmerkung dazu: Die Eigentümer:innen nutzen ja ebenfalls andere Straßen, für diese zahlen sie doch auch nicht.
 - In den meisten Straßen zahlen die Anlieger:innen nur die Hälfte oder weniger, der übrige Anteil wird auf die Allgemeinheit umgelegt
 - Vorschlag: Grundsteuer anpassen, weitere Gebühren erheben (Parkgebühren, Kurtaxe)
 - Kurtaxe kann in Neustadt in Holstein nicht erhoben werden
 - Ausbaubeiträge müssen von den Vermietenden bezahlt werden, sie können nicht auf die Mietenden umgelegt werden. Evtl. können Gebühren umgelegt werden?
 - Rechtsunsicherheit bzgl. der Grundsteuer. Ggf. ein paar Prozente reduzieren. Aber: „Stellschrauben“ prüfen (an anderer Stelle Einnahmen generieren). Leichte Erhöhung der Grundsteuer?

Zwischenabfrage zum Thema „Wiederkehrende Beiträge“:

- Favorisierte Variante: 1 Handmeldung
- Nicht favorisiert: 10 Handmeldungen

Frage: Welche weiteren Ideen gibt es zur Finanzierung?

- Thema Haushaltskonsolidierung wurde ausgiebig bearbeitet (Haushaltskonsolidierungskonzept), mit dem Ergebnis: „Es reicht vorne und hinten nicht.“
- Wenn Ausbaubeiträge abgeschafft werden sollen, dann braucht es eine Kompensation. Grundsteuer allein funktioniert nicht. Wiederkehrende oder einmalige Beiträge sind eine Möglichkeit.

Verrentung

- Möglichkeit der Verrentung ist immer gegeben. (Muss per Beschluss der Stadtverordnung über 3% über Basiszins liegen. → Spielraum: Verrentung für z.B. 1% / 1,5% möglich? Prüfen!)
- Wo stehen Zahlen zur Verrentung?
 - Kommunales Abgabengesetz, Satzung dazu, Infobrief und Homepage der Stadt Neustadt in Holstein
- Eingangsschwelle der Maßnahmen einfacher machen (niedrigschwellig), z.B. dem Beitragsbescheid ein entsprechendes Formblatt (Antrag auf Verrentung) anfügen
- Vorteile Verrentung (auch ggü. Stundung)
 - Kann weiter vererbt werden
 - ist recht sozial (Härtefallregelung)
 - jeder kann Verrentung beantragen

- wird nicht der Schufa gemeldet
- Tilgung kann flexibel gestaltet werden
- Verrentung scheint sozial verträglich zu sein
- Wie ist die Laufdauer der Verrentung?
 - Max. 20 Jahre (geringere Dauer auch möglich)
- Thema Verrentung muss besser bekanntgegeben / vermarktet werden, Informationen für Haus-/Grundstücksbesitzer:innen / Interessenten wären sinnvoll
 - Ist eigentlich Aufgabe des Notars / der Notarin, wird aber häufig nicht gemacht
 - Infobroschüre wäre eine gute Idee
- In der Umfrage wurden zwei Punkte deutlich: Die Nicht-Planbarkeit und der Wunsch, wenn man zahlen muss, dann nur für das eigene Gebiet
 - Möglichkeit der Verrentung mehr in den Vordergrund stellen (auch soziale Komponente)

Weiteres

- Kann man den Beitrag für den Heisterbusch schätzen?
 - Das kommt darauf an, wie homogen die Flächen sind (tatsächliche Grundstücksfläche, Geschossigkeit)
- Straßen sind schwer miteinander zu vergleichen (in einigen Straßen wird wenig gemacht, in anderen Straßen erfolgt ein Vollausbau), aber Gesetzgeber knüpft Ausbaubeiträge an Grundstücke
- In der Kirchhofsallee waren die Beiträge unverhältnismäßig verteilt
- Thema Anliegerstraße: Dort Beitragssätze senken?

Diskussionsrunde 2. Teil

- Zusammenfassung der 1. Diskussionsrunde:
 - Es wird als sinnvoll erachtet, mehr Informationen zum Thema Verrentung bekanntzugeben. Die Idee des Formblattes wird als gut empfunden.
 - Die wiederkehrenden Beiträge scheinen rechtlich schwierig, aber was ist mit den anderen Modellen? Eine Stimmungsabfrage wäre gut (folgt auf S. 6).
- Die Ergebnisse des Arbeitskreises werden zusammenfassend aufbereitet und dann im nächsten Arbeitskreistreffen sowie in der Bürgerwerkstatt vorgestellt. Dennoch sollen die folgenden Veranstaltungen ergebnisoffen gestaltet sein.
- Ist eine Vollfinanzierung über die Grundsteuer machbar?
 - So nicht zulässig. Was wäre das Ziel? Die Satzung aufheben = keine Gebühren erheben? Dann gäbe es einen Einnahmeausfall.
 - Gemeinde kann Steuerhebesätze relativ frei erheben, aber nicht anlassbezogen bspw. zur Kompensation wegfallender Ausbaubeiträge; Planbarkeit ist wichtig
 - Grundsteuer nicht sozial, trifft auch Geringverdienende
 - Stadt nimmt Rechtsberatung in Anspruch, Ergebnis zum Thema Grundsteuer: unpraktisch, wird nicht empfohlen
 - Unterlage zum Thema Grundsteuer von Hr. Kripke soll dem Protokoll angefügt werden
- Anmerkung zu Parkgebühren: Einige Grundstücke haben keine Stellplätze, Bewohner:innen müssen Parkplätze der Stadt nutzen

Erhebung eines Stimmungsbildes

Als Zwischenergebnis des Arbeitskreises wurde per Handmeldung ein Stimmungsbild zu den besprochenen Themen abgefragt. Dieses ist keine abschließende Entscheidung für oder gegen einzelne Themen, sondern die subjektive Sicht der anwesenden Akteur:innen zum derzeitigen Kenntnisstand, ob die Themen weiter behandelt werden sollen oder (eher) nicht.

Frage: Soll das Thema weiter behandelt werden? (Angabe der Anzahl der Handmeldungen)

Thema	Ja	Nein	Enthaltung
Grundsteuer	4	8	3
Wiederkehrende Beiträge	3	10	2
Einmalige Beiträge (status quo)	0	Mehrheit	-
Einmalige Beiträge mit Modifizierung	13	1	2
Informationen (Unterlagen anhängen) zur Verrentung	12	0	2
Einnahmen durch Parkgebühren	6	2	6

Schlussrunde (Feedback)

Die Äußerungen sind thematisch sortiert und zusammengefasst.

Meinung zu den besprochenen Themen

- Die derzeitigen Straßenausbaubeiträge (status quo) seien ungerecht, daher werden der Beteiligungsprozess und eine Änderung des Finanzierungsmodells begrüßt.
- Das Thema Verrentung soll mehr publik gemacht werden.
- Positiv wird das Thema Verrentung gesehen, negativ das Festhalten an den Beiträgen.
- Die Interessengemeinschaft IGEL spricht sich weiterhin gegen die Straßenausbaubeiträge aus, betonen aber auch, dass es nicht nur „schwarz und weiß“ gäbe, sondern im Rahmen der Solidargemeinschaft alle ihr Päckchen zu tragen haben.

Bewertung der Beteiligung

- Die Diskussionsrunde wurde von allen Teilnehmenden als spannend, sachlich und konstruktiv bewertet. Z.T. könne man noch mehr „auf den Punkt kommen“.
- Die Atmosphäre und die Stimmung waren gut, die Runde hat viel Spaß gemacht.
- Es wurde der beispielhafte Umgang miteinander gelobt und als gut empfunden, dass die Argumente des anderen auch in die eigene Argumentation einfließen.
- Die Mehrheit sei offen, differenziert zu denken, und nicht nur in „schwarz oder weiß“.
- Es wurden neue Erkenntnisse erlangt und es wurde als spannend bewertet, wie durch den Zugewinn an Erkenntnissen tlw. ein Umdenken stattfindet. Oft steckt im Hintergrund mehr, dies solle von Seiten der Verwaltung noch mehr kommuniziert werden.
- Der Verwaltung wurde gedankt für das eingebrachte fundierte Wissen.
- Dem Moderationsteam wurde für die gute Arbeit und Unterstützung gedankt.
- Durch die Erkenntnisgewinne sind einige Befürchtungen bzw. Bedenken kleiner geworden.
- Der gestalterische Spielraum sei in der Tat eingeschränkt. Beim letzten Treffen wurden die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten besprochen, aber es sollen auch die Ausgaben beachtet werden, um irgendwann in „gutes Fahrwasser“ zu kommen.
- Die Teilnehmenden möchten gerne in der Zusammensetzung bleiben, um die Vielseitigkeit der Stadt weiterhin zu vertreten.

- Wünschenswert wäre, dass die Selbstverwaltung mit mehr Fraktionen / Teilnehmenden vertreten wäre. Es sollen mehr Ansprechpartner:innen zur Verfügung stehen. (Anmerkung: In der Einladung zum Arbeitskreis wurde genannt, dass sich pro Fraktion möglichst nur 1-2 Teilnehmende anmelden, um die Teilnehmerzahl im Rahmen zu halten.)
- Das 2. Arbeitskreistreffen baute gut auf das 1. Treffen auf. Beim 1. Treffen erfolgt insbesondere ein erstes Brainstorming, beim 2. Treffen wurden konkretere Fakten und Zahlen besprochen. Es kristallisiert sich eine Linie heraus. Die Teilnehmenden fühlen sich gut mitgenommen und auf einem guten Weg, die Inhalte sind sicher hilfreich für die Politik.
- Die Abfrage zum Stimmungsbild wurde als gut empfunden, ebenso das Einfließen der Ideen in den Prozess.
- Der Beteiligungsprozess wird als positiv, lösungsorientiert und wertvoll bewertet.

Wie geht es weiter?

- Nach diesem Diskussionsprozess wird eine Empfehlung für die Selbstverwaltung ausgesprochen, die Empfehlung muss auch umsetzbar sein. D.h. es muss eine gemäßigte Entscheidung kommen.
- Am Ende des Prozesses wird sicher eine bessere Lösung als bisher erlangt (auch bzgl. Transparenz und Fairness, daraus könne man ein Beteiligungsmodell entwickeln).
- Am nächsten Tag (24.09.2023) wird ein 3. Arbeitskreistreffen angeboten, welches sich hauptsächlich an die Akteur:innen richtet, die bisher noch nicht teilnehmen konnten. Die Teilnehmenden von heute sind jedoch auch herzlich eingeladen.
- Bei Bedarf kann dann noch ein zusätzliches 4. Arbeitskreistreffen angeboten werden.
- Es folgen eine öffentliche Bürgerwerkstatt und eine Akteurswerkstatt.
- Die Protokolle aller Veranstaltungen werden auf dem BCS-Beteiligungsportal www.planemit.de/neustadtinholstein veröffentlicht.
- Zum Abschluss des Beteiligungsprozesses wird es eine öffentliche Ergebnispräsentation geben.
- Beteiligungen in dieser Art sollen (auch bei anderen Belangen) fortgeführt werden.

Zwischenergebnis des Arbeitskreises

- Die Grundsteuer funktioniere nicht als Vollfinanzierung, aber ggf. teilweise möglich.
- Wiederkehrende Beiträge werden eher weniger favorisiert, aber andere Varianten seien noch offen.
- Das Thema Verrentung wird von den Teilnehmenden positiv bewertet und soll besser bekannt gemacht werden.
- Weiterhin sollen die verschiedenen „Stellschrauben“ zur Finanzierung geprüft werden.
- Wichtig seien die Planbarkeit und die soziale Komponente.
- Das heutige Arbeitskreistreffen und der Beteiligungsprozess werden als positiv, konstruktiv, erkenntnisreich und ergebnisorientiert bewertet.
- Die weiteren Termine (Arbeitskreistreffen, öffentliche Bürgerwerkstatt und Akteurswerkstatt) dienen der weiteren Information, Diskussion und Konkretisierung.
- Am Ende des Prozesses soll eine umsetzbare Empfehlung für die Selbstverwaltung stehen.
- Die Präsentation und das Protokoll werden auf <https://planemit.de/neustadtinholstein> veröffentlicht.

Als Anlage zum Protokoll sind ein Handout zum Thema Grundsteuer von Hr. Kripke, eine Stellungnahme von Hr. Rieger zu Fragen von Hr. Stephan aus dem 1. Arbeitskreistreffen sowie Unterlagen von Hr. Stephan (IGEL) angefügt.

Straßenausbaubeiträge

hier: Umverteilung der Zahlungslast

Bewertung des Sachgebiets Steuern

In der Diskussionsrunde am 11.07.2023 wurde die Frage aufgeworfen, ob - und ggf. wie - eine Verteilung der Straßenausbaulasten auf einen größeren Personenkreis machbar wäre.

Es ist also darüber nachzudenken, ob Einnahmen im Rahmen des rechtlich vorgegebenen Rahmens generiert werden können. Diesen Rahmen bildet das KAG^a. Gem. § 1 KAG sind die Kommunen berechtigt, Steuern, Gebühren Beiträge und sonstige Abgaben zu erheben (soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen).

1. **Steuern**

Sind nach § 3 AO^b Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und ... zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Steuertatbestand zutrifft^c.

In Art. 106 Abs. 6 GG^d ist u.a. geregelt, dass den Gemeinden das Aufkommen aus der Grund- und Gewerbesteuer zusteht und ebenso das Aufkommen aus örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern.

Örtliche Verbrauchs und Aufwandsteuern

Diesbezüglich haben die Gemeinden das Steuerfindungsrecht, welchem allerdings durch die Regelungen des KAG und die Rechtsprechung enge Grenzen gesetzt werden.

Das Aufkommen einzelner Steuern darf nicht bestimmten Zwecken vorbehalten werden (§ 3 Abs. 1 KAG). Alleine diese klare gesetzliche Vorgabe verbietet es, neue Aufwands- oder Verbrauchssteuern zu erheben oder bestehende Aufwands- oder Verbrauchssteuern aus dem Grunde zu erhöhen, weil andere Abgaben, welche für bestimmte Zwecke zu verwenden sind (hier Straßenausbaubeitrag), nicht oder vermindert erhoben werden.

Darüber hinaus ist zu sagen, dass in Neustadt in Holstein (Einführung der Stellplatzsteuer angenommen) bereits sämtliche hier bekannten in Schleswig-Holstein gängigen gemeindlichen Aufwandssteuern (Zweitwohnungssteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer) erhoben werden.

Die Erschließung neuer Steuerquellen setzt voraus, dass ein Steuertatbestand gebildet wird. Dieser setzt (Stichwort Aufwandsteuer) eine Anknüpfung an einen Aufwand voraus, welchen der/die Steuerpflichtige betreibt *und* welcher eine in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit widerspiegelt. Ausdruck und Indikator der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist der Aufwand im Sinne eines Konsums.

Mit anderen Worten: Eine Aufwandsteuer darf nur erhoben werden für einen getätigten Konsum (z.B. Anschaffung und Unterhaltung einer Zweitwohnung, eines Hundes, eines Campingwagens, Ausgaben für Glücksspiel), der über das Übliche hinausgeht.

Dieser Konsum muss selbstverständlich auch in einem örtlichen Bezug zum Erhebungsgebiet stehen (Zweitwohnung / Hundehaltung / Glücksspielgerät im Stadtgebiet). Auch im Hinblick auf die Stellplatzsteuer muss dieser Regelung Rechnung getragen werden, da der besteuerte Aufwand sich nicht auf die Kosten des Stellplatzes, sondern auch auf die Aufwendungen für die Anschaffung und Unterhaltung des Wohnwagens erstreckt. Dies ist auch der Grund, warum im Hinblick auf Überlegungen in Bezug auf eine Liegeplatzsteuer nicht von einer Gleichartigkeit mit der Stellplatzsteuer zu sehen ist. Eine Stellplatzsteuer ist im Einzelfall nämlich nur dann erlaubt, wenn der Stellplatz einen nicht unerheblichen Teil des Jahres (z.B. 50 Tage) tatsächlich für die Aufstellung einer Campingunterbringung genutzt wird – ein Boot oder Schiff dient allerdings in erster Linie dazu, sich *nicht* im Stadtgebiet aufzuhalten.

Es werden hier keine Aufwände (Konsum) gesehen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen und welche nicht bereits besteuert werden.

Selbst wenn es sich anders verhielte, wäre die Frage, ob eine Umsetzung durchstünde. Nachdem die Gemeinde Tangstedt vor einigen Jahren eine Pferdesteuer eingeführt hatte, hat der Landesgesetzgeber dies zügig durch eine Änderung des KAG (§3 Abs. 7) unterbunden

Die Erhebung einer Schankerlaubnissteuer sowie einer Getränkesteuer wurden ebenfalls landesgesetzlich untersagt (§ 3 Abs. 4 KAG).

Auch die – andenkenswerte – Einführung einer Übernachtungssteuer ist für Neustadt in Holstein ausgeschlossen, weil bereits eine Kurabgabe/Tourismusabgabe erhoben wird (§ 3 Abs. 5 KAG).

Selbst die Vergnügungssteuererhebung wurde durch § 3 Abs. 2 KAG auf die Gemeinden beschränkt, in welchen keine Spielbankabgabe (Landesabgabe) erhoben wird.

Da in der gestrigen Gesprächsrunde vollkommen nachvollziehbar anklang, dass vermögende Personen in größerem Umfang an den Kosten beteiligt werden sollten, als weniger Begüterte muss darauf hingewiesen werden, dass die gemeindliche Steuererhebung nicht zur Folge haben darf, dass Steuern erhoben werden, die landes-, bundes- oder europarechtlichen Steuern entsprechen. Die Gemeinde darf also Einkommens- oder Vermögenssituationen nicht in kommunalen Abgaben berücksichtigen, denn Einkommen- oder Vermögensteuern werden schon auf anderer staatlicher Ebene erhoben.

Es wird kaum angedacht werden können, hier eine Verbrauchssteuer einzuführen (zumal eine Getränkesteuer in Schleswig-Holstein, wie vorstehend bereits erwähnt wurde, untersagt ist).

Grundsteuer

Es ist abzuwägen, ob die Erhöhung der Grundsteuer rechtlich dazu geeignet wäre, das Problem zu lösen.

Die Frage, ob die Überwälzung von Straßenausbaukosten auf die Grundsteuer sozial gerechtfertigter wäre als die geltende Regelung, ist nicht Gegenstand dieser Abhandlung. Die bereits genannte Regelung des § 3 Abs. 1 KAG (keine Verwendung von Steuermitteln für bestimmte Zwecke) gilt zwar direkt nur für gemeindliche Aufwands- und Verbrauchssteuern, ist aber steuersystematisch betrachtet auch für die Realsteuern (Gewerbe- und Grundsteuern) von Belang.

Obwohl die Gemeinde bei der Bestimmung der Hebesätze (= Steuersätze der Gewerbe- und Grundsteuer) ein weites Ermessen hat^e ist sie nicht völlig frei. Grundsätzlich kommt es nach dieser Entscheidung nicht auf die Motive der Gemeinde bei der Hebesatzbestimmung an, sofern die Grundsteuer keine erdrosselnde Wirkung hat. Wenn die Gemeindevertretung den Hebesatz jedoch zweckbindend beschließt (Verwendung für Straßenausbau), so läge ein mit hinreichender Sicherheit anzunehmender Ermessensfehler vor, welcher den Hebesatz insgesamt gefährden könnte. Es wäre lediglich denkbar, den Wegfall der Straßenausbaubeiträge lediglich als Motiv für eine Steuererhöhung zu werten, ohne zugleich eine verbindliche Entscheidung darüber zu treffen, dass die Mittel auch entsprechend verwendet werden. Dieses Verfahren brächte allerdings kaum einen Vorteil, denn es wäre eben nicht gewährleistet, dass ein bestimmter Anteil des Steueraufkommens tatsächlich entsprechend verwendet wird – in Anbetracht desolater Haushaltslagen wäre dies ja auch tatsächlich kaum durchführbar.

Zu bedenken wäre auch, dass die Grundsteuerreform ab 2025 für nicht wenige Steuerpflichtige ohnehin eine immense Erhöhung der Grundsteuer zur Folge haben dürfte und dass der derzeitige Hebesatz (Grundsteuer B) von 425 % bereits über dem

Durchschnittshebesatz in Ostholstein (385 % für 2021)^f liegt.

2. **Gebühren oder Beiträge**

Hierbei handelt es sich um Entgeltabgaben, d.h. ihnen steht eine Gegenleistung gegenüber. Diese muss entweder tatsächlich in Anspruch genommen werden (Gebühren) oder wird nur als Vorteil geboten (Beiträge).

Maßgeblich ist also, dass das Gemeinwesen eine öffentliche Einrichtung oder Anlage zur Verfügung stellt und derjenige/diejenige, der/die daraus einen besonderen (!) wirtschaftlichen Nutzen hat, seine einmalige Abgabe zu den Kosten beitragen soll.

Gebühren oder Beiträge können aus zwei Gründen kein Instrument zum Ausgleich fehlender Einnahmen aus den Straßenausbaubeiträgen sein:

- a) Durch Gebühren oder Beiträge dürfen keine Überschüsse erzielt werden. Es dürfen vielmehr nur umlagefähige Kosten unter Abzug eines gemeindlichen Eigenanteils auf den Kreis der Zahlungspflichtigen umgelegt werden. Dies nur nach einer Kalkulation, bei welcher angefallene Überschüsse aus Vorperioden in kostenmindernd in Folgeperioden übertragen werden müssen.
- b) Die Benutzung einer Straße stellt keinen Beitragstatbestand im Sinne eines besonderen wirtschaftlichen Nutzens dar.

3. **Sonstige Abgaben**

Hierzu zählen Kur- und Fremdenverkehrsabgaben (das sind Beiträge besonderer Art) oder privatrechtliche Entgelte. Diese Sonderform der Abgaben, die nicht in allen Kommunalabgabengesetzen der Länder beinhaltet ist, dürfte im Ergebnis keine praktischen Auswirkungen haben, denn auch diese sind durch den engeren Abgabebegriff (Steuern, Gebühren, Beiträge) bereits abgedeckt⁹.

Der rechtliche Rahmen dieses Nebenaspekts des Abgabenrechts ist deswegen ohnehin sehr eng zu ziehen; so wurde beispielsweise in Bayern eine Feuerschutzabgabe gerichtlich verworfen.

Es erscheint ohnehin kaum denkbar, eine „exotische“ straßennutzungsbezogene Abgabe zu erwägen, die sicherlich einer Maut oder einem mittelalterlichen Wegegeld entspräche.

Fazit:

Das Auffangen eines Beitragsausfalls durch neue Steuern ist nicht denkbar.

Eine Grundsteuererhöhung zu diesem Zwecke könnte (auch im Hinblick darauf, dass dieser in kurzen Abständen zu ändern wäre) negative Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Hebesatzes haben. Die Grundsteuer dürfte ohnehin nicht gezielt, jedenfalls nicht verbindlich geplant, für Straßenausbaukosten verwendet werden.

Vorschlag:

Die gestern vorgestellte Präsentation der Umfrageergebnisse lässt Spielraum für Interpretationen. Allerdings war doch ersichtlich, dass die Befragten zwei Dinge wünschen:

- Planbarkeit finanzieller Belastung und
- Verwendung der Mittel für die „eigene“ Straße.

Beide Aspekte werden in der Straßenausbaubeitragssatzung bereits berücksichtigt. Die Mittelverwendung ist klar geregelt und nicht anzuzweifeln.

Die Planbarkeit ergibt sich aus der Möglichkeit der Verrentung, d.h. Streckung der Zahlung auf bis zu 20 Jahre, (§ 14 Abs. 2 der Satzung). Dass hierauf Zinsen (höchstens drei Prozent über dem Basiszinssatz) zu entrichten sind, darf zwar nicht vernachlässigt werden, korrespondiert allerdings mit Bankzinsen, die bei einer Kreditaufnahme auch anfielen.

Auf die Verrentung hat der/die Beitragspflichtige einen Anspruch; er/sie muss ihn allerdings geltend machen.

Es wäre vermutlich hilfreich, wenn die Möglichkeit der Verrentung deutlicher hervorgehoben wird um den immer wieder vorgebrachten Härtefällen (notwendiger Hausverkauf, Verschuldung usw.) sachgerecht entgegenzutreten und aufzuzeigen, dass die finanzielle Belastung entgegen weitläufiger Meinung sehr wohl planbar ist.

12.07.2023

^a Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein

^b Abgabenordnung

^c Kommentar Driehaus zu § 1 KAG NW, Tz. 39

^d Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

^e Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 06.03.2019 (Aktenzeichen 4 A 612/17)

^f <https://opendata.schleswig-holstein.de/dataset/hebesatz-grundsteuer-b-in-in-ostholstein>

^g Kommentar Driehaus zu § 1 KAG NW, Tz. 37

Von: Rieger, Conrad <crieger@stadt-neustadt.de>
Gesendet: Dienstag, 25. Juli 2023 12:23
An: 'fietestephan@kabelmail.de'
Cc: 'waldt@bcsg.de'; 'eilers@bcsg.de'
Betreff: AW: Beitrag IGEL zum Protokoll der 1. Arbeitskreissitzung am 11.07.2023
Anlagen: Auswertung Straßenbau.xlsx; Berechnung Mehrbedarf Grundsteuer B.xlsx

Sehr geehrter Herr Stephan,

gerne möchte ich Ihre Fragen aus dem Fragenkatalog beantworten:

- Ein Straßenkataster hat die Stadt Neustadt in Holstein nur in Form des Liegenschaftskatasters (ALK) und tabellarisch für die Zustandserfassung der Anlagenbuchhaltung.
- Es gibt eine Zustandserfassung der Anlagenbuchhaltung aller abgeschriebenen Straßen. Zudem arbeitet das Bauamt mit dem Werkzeug Vialytics, welches eine optische Zustandserfassung ermöglicht.
- Die Straßenkilometer haben wir nicht erfasst. Erfasst sind mit 63,1 ha die Flächen aller Straßen und Wege.
- Die Ordnungsbehörde hat kein Verkehrskonzept, das alle Straßen klassifiziert. Maßgabe ist die tatsächliche Nutzung gem. § 5 Ausbaubeitragssatzung zum Zeitpunkt der Beitragserhebung. Dazu der Hinweis: Anliegerstraßen sind i. d. R. nur Ring- oder Stichstraßen. Durchgangsstraßen sind übergeordnete Straßen, wie bspw. der Sandberger Weg. Die meisten Straßen sind daher Innerortsstraßen.
- Die Priorisierung erfolgt i. d. R. danach, ob die Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen zwingen notwendig ist und die Oberflächen technisch nicht instandgehalten werden können. D. h. ist ein sehr altes Kanal- und Leitungsnetz vorhanden und sind die Oberflächen nicht mehr oder nur wenige Jahre zu unterhalten, ist die Priorität für einen Vollausbau hoch.
- Der Haushaltsansatz liegt für Instandhaltung durchschnittlich bei rund 350.000 € und bei Ausbaumaßnahmen zwischen 1.000.000 – 1.500.000 € pro Jahr. Dies bezieht allerdings nicht Fördermaßnahmen (z. B. Schulstraße, Hafenwestseite, ZOB) mit ein.
- Aufgrund der unterschiedlichen Straßenbreiten finden Sie anbei als Antwort auf Ihre letzte Frage eine flächenhafte Berechnung. In den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 hat die Stadt ca. 26.862 m² ausgebaut. Dies entspricht einem Durchschnitt von 5.372 m² pro Jahr. Die Ansätze dieser Maßnahmen betragen insgesamt 4.570.000 €. Da diese Ansätze so wenig aussagefähig sind (so fehlen z.B. die StBauFö-Maßnahmen), finden Sie anbei die „Ist-Werte“ ebenfalls angehängt.
- Als Alternative finden Sie eine Berechnung des jährlichen Mittelbedarfs angehängt. Dieser berechnet sich im Wesentlichen aus der jährlichen Abschreibung der Straßen. Bei bereits abgeschriebenen Maßnahmen ist die Abschreibung auf Basis der Wiederherstellungskosten 2022 berechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Von: Karl-Friedrich Stephan <fietestephan@kabelmail.de>
Gesendet: Montag, 17. Juli 2023 14:31
An: eilers@bcsg.de; Weise, Antje <aweise@stadt-neustadt.de>
Cc: waldt@bcsg.de; Rieger, Conrad <crieger@stadt-neustadt.de>
Betreff: Beitrag IGEL zum Protokoll der 1. Arbeitskreissitzung am 11.07.2023

>>>> **ACHTUNG:** Externe E-Mail. Klicken Sie keine Links an und öffnen Sie keine Dateien, wenn Sie sich nicht sicher sind, dass Sie den Absender kennen und der Inhalt wirklich vertrauenswürdig ist. <<<<

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessengemeinschaft IGEL bittet nachfolgende Anmerkungen als konstruktive Beiträge (Punkte 1. – 4.) zum Arbeitskreis ins Protokoll aufzunehmen:

1. Seit Ende 2018 setzt sich die Interessengemeinschaft der Liegenschaftseigner für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge im Zuge von Straßenbaumaßnahmen Neustadts ein, dies rückwirkend für Maßnahmen, die ab dem Jahr 2018 begonnen wurden. Mindestens jedoch für Maßnahmen, die bisher nicht beschieden wurden. Das entspricht unserem Vortrag und eingebrachtem Antrag auf der Einwohnerversammlung am 15. September 2022. Grundsätzlich sollte dies auch Bestandteil der abschließenden Empfehlung an die Stadtverordneten sein.
2. Die Interessengemeinschaft hat es verwundert, dass die Selbstverwaltung nur mit 2 Fraktionen beim Arbeitskreis vertreten war. Wir hoffen nicht, dass die Politik Neustadts hierdurch bereits eine Vorentscheidung im Hinblick auf eine andere Umverteilung der Straßenausbaukosten getroffen hat. Dies wäre für IGEL und sicherlich auch für die Arbeitskreisteilnehmer inakzeptabel und würde zu einem Umdenken führen.
3. Wir vermissen eine Grundlagenermittlung für den jährlichen Finanzbedarf. Bevor konkret über eine Umverteilung des jährlichen Finanzbedarfes für eine transparente „Gegenfinanzierung“ erarbeitet wird, ist ein seriöser und belastbarer jährlicher Finanzbedarf zu ermitteln unter Berücksichtigung des Haushaltsrechtes und des Anlagevermögens. Insbesondere zur Vermeidung eines Sanierungs- und Investitionsstaus. Voraussetzung hierfür ist die Anlegung eines Straßenkatasters mit einer Zustandserfassung und Bewertung (ZEB), Festlegung des Gebrauchs- und Substanzwertes der Straßen und daraus resultierenden Eingriffszeitpunktes für die

Priorisierung der Erneuerungsmaßnahmen. Die Stadt Fehmarn hat dies erkannt und entsprechend gehandelt. LN-Artikel vom 24.Juni 2023.

4. Die Interessengemeinschaft favorisiert den Finanzierungsansatz „Steuermittel“, sofern Fördermittel des Landes, Bundes, EU nicht zur Verfügung stehen.

Die Thematik Erhöhung der Steuern als zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben für Straßenausbaumaßnahmen sollte von der Fachverwaltung noch einmal umfassend mit Lösungsansätzen erarbeitet werden.

Wir hatten anlässlich unserer Arbeitskreissitzung nachfolgende „Steuermittel“ vorgeschlagen:

Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, , Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Parkplatzgebühren, Stellplatzgebühren, Camping - Wohnmobil, *analog Gem. Haffkrug*, Liegeplatzgebühr, *Sportboothafen, NSV, MYN, Ancora*

Auch hier bitten wir um umfassende detaillierte Aufarbeitung durch die Fachverwaltung mit Lösungsansätzen „ohne Scheuklappen“.

Beigefügt wurde der LN-Artikel vom 24.Juni 2023 und ein Fragenkatalog „Jährlicher Finanzbedarf – Status Quo –“. Für die Beantwortung des Fragenkataloges vor der nächsten Arbeitskreissitzung wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Friedrich Stephan



WICHTIGER HINWEIS

Aus rechtlichen Gründen sind förmliche Anträge und rechtswirksame Erklärungen nach Massgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften in Papierform einzureichen. Mittels E-Mail versandte Daten sind nicht geschützt und können leicht mitgelesen werden.

Diese E-Mail wurde auf Viren und unerlaubte Anhänge überprüft.

Stadt Neustadt in Holstein

Der Bürgermeister
Am Markt 1
23730 Neustadt in Holstein

Fon +49 (4561) 619-0

Fax +49 (4561) 619-328

E-Mail: info@stadt-neustadt.de

Stadtverwaltung: www.stadt-neustadt.de

Tourismus: www.luebecker-bucht-ostsee.de

Von: stephanie.manske@im.landsh.de
Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 10:02
An: fietestephan@kabelmail.de
Betreff: Finanzausgleichsgesetz FAG - § 16 ff. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft
Anlagen: §_19_FAG_Kommunaler_Investitionsfonds_und_weitere_Finanzmit..._23.08.2023_09-14-24.pdf

Sehr geehrter Herr Stephan,

gerne würde ich die von Ihnen gestellten Fragen beantworten, jedoch existiert die Fragestellung bei den Zuweisungen zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise in der von Ihnen gestellten Form nicht, da diese Mittel in jedem Jahr nach einem Verteilerschlüssel abhängig vom Steuersatz und der Bevölkerungszahl errechnet wird.

Die gesetzliche Grundlage dazu finden Sie im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG § 19 Absatz 10), die ich Ihnen beigelegt habe. Darin ist geregelt wie sich die Verteilung der 48 Millionen und der 20 Millionen (68 Millionen) errechnet.

So erhielt die Stadt Neustadt nach diesem Verteilerschlüssel in diesem Jahr 277.731,12€.

Es können keine Gelder beantragt werden, daher kann dementsprechend auch nicht die Frage nach dem Prozentsatz der förderfähigen Gesamtkosten beantwortet werden da diese Gelder nach dem Verteilerschlüssel berechnet werden.

Ferner kann ich Ihnen nicht beantworten, ob diese Mittel reichen, da dieses nur die zuständige Gemeinde/Kreis beantworten kann.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Information weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Stephanie Manske



Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 34
Sport, Kommunale Förderung

IV 348

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 - 2862

Fax: +49 431/988 - 614 - 2862
stephanie.manske@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Von: Karl-Friedrich Stephan <fietestephan@kabelmail.de>

Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 08:05

An: Seifert, Marc (Innenministerium) <marc.seifert@im.landsh.de>

Cc: Manske, Stephanie (Innenministerium) <stephanie.manske@im.landsh.de>

Betreff: [EXTERN] AW: [EXTERN] Finanzausgleichsgesetz FAG - § 16 ff. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft

Sehr geehrter Herr Seifert,
sehr geehrte Frau Manske,

am 11.07.2023 bat ich Sie um Unterstützung bei der Beantwortung konkreter Fragen zur Förderung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen. Ich erinnere an meine untenstehende Bitte.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Friedrich Stephan



**IGEL – Interessengemeinschaft der
Liegenschaftseigner in Neustadt**

Karl-Friedrich Stephan

Am Heisterbusch 41

23730 Neustadt in Holstein

Tel.: 04561-16579

Email: fietestephan@kabelmail.de

Von: marc.seifert@im.landsh.de [<mailto:marc.seifert@im.landsh.de>]

Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2023 18:19

An: fietestephan@kabelmail.de

Betreff: AW: [EXTERN] Finanzausgleichsgesetz FAG - § 16 ff. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft

Sehr geehrter Herr Stephan,

ich werde Ihre Anfrage an Frau Manske (E-Mail: Manske, Stephanie.Manske@im.landsh.de; Tel.: 0431/988-2862) weitergeben, die die von Ihnen angesprochenen Zuweisungen zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise nach § 19 Absatz 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) betreut.

Mein fachlicher Bereich ist zwar der kommunale Finanzausgleich als solches, aber die verschiedenen Zweckzuweisungen - wie die hier in Rede stehenden Mittel, aber auch Mittel fürs Büchereiwesen, Theater, Frauenhäuser usw. – werden von den verschiedenen Fachbereichen der jeweils zuständigen Ministerien direkt bearbeitet.

Ich möchte Ihnen gleichwohl kurz einige generelle Informationen rund um die Entwicklung der Zuweisungen nach § 19 Absatz 10 FAG geben:

Mit der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs sind die früher (bis einschließlich 2020) nach § 15 FAG ausgekehrten „Zuweisungen für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten“ entfallen und in die Gesamtschlüsselzuweisungen integriert worden. Diese Schlüsselzuweisungen bilden den Kern des kommunalen Finanzausgleichs und werden zweckungebunden nach einer Reihe von Kriterien laufend an die Kommunen verteilt.

Darüber hinaus erhalten die Kommunen einen Betrag in Höhe von 68 Mio. € zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise. Der Verteilmechanismus ist in § 19 Abs. 10 FAG normiert. Zur Stärkung der Infrastruktur sowie für den Straßenbau der Kommunen waren die Mittel im Gesetzgebungsverfahren nochmals erhöht worden. Dieses Geld steht seitdem den Kommunen für Investitionen wie Straßen, Wege und Plätze jedes Jahr zur Verfügung.

Die bisherigen Mittel der früheren Zuweisungen für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten werden also weiterhin den Kommunen zur Verfügung gestellt und sind deutlich um weitere Mittel zu Gunsten der kommunalen Infrastruktur erhöht worden. Allerdings gelten andere und neue Verteilungswege und Verteilungskriterien, so dass es auch keine Zweckbindung bestimmter Mittel für bestimmte Straßen mehr gibt. Dies unterliegt nun dem Gestaltungsspielraum der Kommunen.

Über den kommunalen Finanzausgleich unterstützt die Landesregierung also verstärkt die Kommunen bei den Infrastrukturlasten und setzt den mit der kommunalen Familie vereinbarten „Stabilitätspakt für unsere Kommunen“ um. Dazu wurde die Finanzausgleichsmasse 2021 um 65 Millionen Euro aufgestockt und gleichzeitig wurden auch schon für die Jahre 2022 bis 2024 für jedes Jahr ein höherer Verbundsatz festgelegt, so dass ein immer größerer Anteil der Einnahmen des Landes über den kommunalen Finanzausgleich den Kommunen zu Gute kommt. Neu ist seitdem auch, dass finanzwissenschaftlich die Bedeutung verschiedener flächen- und raumbezogener Bedarfstreiber untersucht wurde und im Rahmen der sogenannten „Schlüsselzuweisungen zum Ausgleich der bedarfstreibenden Flächenlasten“ berücksichtigt werden. Seit 2021 werden daher jedes Jahr bei den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 15 % und bei den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte 6 % der zur Verfügung stehenden Mittel steuerkraftunabhängig nach der Kilometerzahl der Gemeindestraßen bzw. Kreisstraßen bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Seifert



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 30
Kommunale Finanzen und Wirtschaft,
Kommunaler Finanzausgleich, Sparkassenwesen

IV 304
Kommunaler Finanzausgleich

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 - 3117

Kann die Stadt Neustadt zweckgebundene Fördermittel aus diesem Topf für die Erneuerungsmaßnahmen (Straßenausbaumaßnahmen) mit Erfolg beantragen?

2. Gibt es weitere Förderungen durch den Bund und die EU?
3. Wieviel % der Gesamtkosten wären förderfähig?
4. Wer beantragt wo?
5. Ist der Topf 2023 ausgeschöpft?
6. Reichen die FAG-Mittel in Höhe von jährlich 68,0 Mio. Euro?

Vorab darf ich mich bei Ihnen für Ihre Unterstützung bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Friedrich Stephan



**IGEL – Interessengemeinschaft der
Liegenschaftseigner in Neustadt**

Karl-Friedrich Stephan
Am Heisterbusch 41
23730 Neustadt in Holstein
Tel.: 04561-16579
Email: fietestephan@kabelmail.de



Virenfrei. www.avast.com

§ 19 FAG

Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG)

Landesrecht Schleswig-Holstein

Siebter Teil – Zweckzuweisungen und kommunaler Investitionsfonds

Titel: Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG)

Normgeber: Schleswig-Holstein

Amtliche Abkürzung: FAG

Gliederungs-Nr.: 6030-4

Normtyp: Gesetz

§ 19 FAG – Kommunaler Investitionsfonds und weitere Finanzmittel für Infrastrukturmaßnahmen

(1) Der bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein gebildete Fonds zur Vergabe von Darlehen und Zuschüssen für kommunale Infrastrukturinvestitionen (Kommunaler Investitionsfonds) ist ein rechtlich unselbständiges, zweckgebundenes Sondervermögen des Landes nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung. Es wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Auftrage des für Inneres zuständigen Ministeriums treuhänderisch verwaltet.

(2) Für die Herrichtung und Erweiterung der Landesfeuerweherschule einschließlich der Einrichtungskosten sind aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 Mittel in Höhe von 8,997 Millionen Euro in Anspruch genommen worden. Das Land führt diese Mittel bis zum Erreichen des in Satz 1 genannten Betrages seit 2003 in Höhe von jährlich 0,4 Millionen Euro aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zu.

(3) Von dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 werden im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise bis zu 3,2 Millionen Euro entnommen und zur Finanzierung des Neubaus und der Sanierung der Verwaltungsakademie in Bordesholm verwendet.

(4) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist ermächtigt, für den Kommunalen Investitionsfonds Kapitalmarktmittel aufzunehmen. Die Schulden des Fonds dürfen sein Nettovermögen nicht überschreiten.

(5) Aus dem kommunalen Investitionsfonds erhalten

1. Gemeinden, Kreise, Ämter, Anstalten des öffentlichen Rechts und Zweckverbände,
2. Wasser- und Bodenverbände, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen,
3. Gesellschaften, soweit sie Aufgaben im Bereich der Schwimmsportstätten wahrnehmen und an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % beteiligt ist,

Darlehen und Zuschüsse für kommunale Infrastrukturmaßnahmen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Finanzierungen von Krankenhäusern, sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens, des Pflegedienstes und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Kraftwerksanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung.

(6) Zuschüsse können im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise für festzulegende Förderschwerpunkte über ein gesondertes Programm vergeben werden. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Zuschüsse ist begrenzt auf den Zuwachs des Nettovermögens des Fonds.

- (7) Über den Kommunalen Investitionsfonds verfügt das für Inneres zuständige Ministerium.
- (8) Die Zins- und Tilgungsleistungen für die Darlehen fließen dem Kommunalen Investitionsfonds wieder zu.
- (9) Bei einer Auflösung des Kommunalen Investitionsfonds wird das verbleibende Vermögen den nach § 4 Absatz 1 zu verteilenden Beträgen zugeführt.
- (10) Die nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als selbstständige Fördersäule zur Verfügung gestellten Mittel werden jährlich über den folgenden Verteilungsschlüssel durch das für Inneres zuständige Ministerium ohne Festlegung von Förderschwerpunkten verteilt:
1. Ein Teilbetrag in Höhe von 48 Millionen Euro wird wie folgt verteilt:
 - a) Die kreisfreien Städte erhalten einen Anteil von 31,5 %. Die Aufteilung auf die kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 .
 - b) Die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden erhalten einen Anteil von 68,5 %.
 - aa) Von diesen Mitteln erhalten die Kreise einen Anteil von 30 %. Die Aufteilung auf die Kreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 .
 - bb) Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten einen Anteil von 70 %. Die Aufteilung auf die kreisangehörigen Gemeinden erfolgt zu 70 % im Verhältnis der für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geltenden Schlüsselzahlen sowie zu 30 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 . Für die Auszahlung der Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden findet § 38 Absatz 3 entsprechend Anwendung.
 2. Der verbleibende Teilbetrag in Höhe von 20 Millionen Euro wird wie folgt verteilt:
 - a) Die Kreise erhalten einen Anteil von 50 %. Die Aufteilung auf die Kreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 .
 - b) Die Gemeinden erhalten einen Anteil von 50 %. Die Aufteilung auf die Gemeinden erfolgt zu 70 % im Verhältnis der für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geltenden Schlüsselzahlen sowie zu 30 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 . Für die Auszahlung der Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden findet § 38 Absatz 3 entsprechend Anwendung.

Von: stephanie.manske@im.landsh.de
Gesendet: Donnerstag, 24. August 2023 11:19
An: fietestephan@kabelmail.de
Betreff: AW: [EXTERN] AW: Finanzausgleichsgesetz FAG - § 16 ff. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft

Sehr geehrter Herr Stephan,

für die von mir übersandte Mail und den Anhang erteile ich eine Freigabe.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Stephanie Manske



Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 34
Sport, Kommunale Förderung
IV 348

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 - 2862
Fax: +49 431/988 - 614 - 2862
stephanie.manske@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Von: Karl-Friedrich Stephan <fietestephan@kabelmail.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. August 2023 08:11
An: Manske, Stephanie (Innenministerium) <stephanie.manske@im.landsh.de>; Seifert, Marc (Innenministerium) <marc.seifert@im.landsh.de>
Cc: gert.bensel@gmx.de
Betreff: [EXTERN] AW: Finanzausgleichsgesetz FAG - § 16 ff. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Manske,
sehr geehrter Herr Seifert,

für Ihre Informationen bedanke ich mich.

Ich habe Ihre Informationen am gestrigen Abend, anlässlich der 2. städtischen Arbeitskreissitzung des partizipativen Entscheidungsprozesses im Beisein des Bürgermeisters vorgetragen.

Ihre untenstehenden E-Mails sollte unserem Arbeitskreisprotokoll als Anhang beigefügt werden. Da das Arbeitskreisprotokoll öffentlich zugänglich ist, bitte ich um Freigabe.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Friedrich Stephan



**IGEL – Interessengemeinschaft der
Liegenschaftseigner in Neustadt**

Dipl.-Ing. Karl-Friedrich Stephan

Am Heisterbusch 41

23730 Neustadt in Holstein

Tel.: 04561-16579

Email: fietestephan@kabelmail.de

Von: stephanie.manske@im.landsh.de [<mailto:stephanie.manske@im.landsh.de>]

Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 10:02

An: fietestephan@kabelmail.de

Betreff: Finanzausgleichsgesetz FAG - § 16 ff. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft

Sehr geehrter Herr Stephan,

gerne würde ich die von Ihnen gestellten Fragen beantworten, jedoch existiert die Fragestellung bei den Zuweisungen zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise in der von Ihnen gestellten Form nicht, da diese Mittel in jedem Jahr nach einem Verteilerschlüssel abhängig vom Steuersatz und der Bevölkerungszahl errechnet wird.

Die gesetzliche Grundlage dazu finden Sie im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG § 19 Absatz 10), die ich Ihnen beigefügt habe.

Darin ist geregelt wie sich die Verteilung der 48 Millionen und der 20 Millionen (68 Millionen) errechnet.

So erhielt die Stadt Neustadt nach diesem Verteilerschlüssel in diesem Jahr 277.731,12€.

Es können keine Gelder beantragt werden, daher kann dementsprechend auch nicht die Frage nach dem Prozentsatz der förderfähigen Gesamtkosten beantwortet werden da diese Gelder nach dem Verteilerschlüssel berechnet werden.

Ferner kann ich Ihnen nicht beantworten, ob diese Mittel reichen, da dieses nur die zuständige Gemeinde/Kreis beantworten kann.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Information weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Stephanie Manske



Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 34
Sport, Kommunale Förderung

IV 348

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 - 2862
Fax: +49 431/988 - 614 - 2862
stephanie.manske@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Von: Karl-Friedrich Stephan <fietestephan@kabelmail.de>

Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 08:05

An: Seifert, Marc (Innenministerium) <marc.seifert@im.landsh.de>

Cc: Manske, Stephanie (Innenministerium) <stephanie.manske@im.landsh.de>

Betreff: [EXTERN] AW: [EXTERN] Finanzausgleichsgesetz FAG - § 16 ff. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft

Sehr geehrter Herr Seifert,
sehr geehrte Frau Manske,

am 11.07.2023 bat ich Sie um Unterstützung bei der Beantwortung konkreter Fragen zur Förderung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen. Ich erinnere an meine untenstehende Bitte.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Friedrich Stephan



**IGEL – Interessengemeinschaft der
Liegenschaftseigner in Neustadt**

**Karl-Friedrich Stephan
Am Heisterbusch 41**

23730 Neustadt in Holstein

Tel.: 04561-16579

Email: fietestephan@kabelmail.de

Von: marc.seifert@im.landsh.de [<mailto:marc.seifert@im.landsh.de>]

Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2023 18:19

An: fietestephan@kabelmail.de

Betreff: AW: [EXTERN] Finanzausgleichsgesetz FAG - § 16 ff. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft

Sehr geehrter Herr Stephan,

ich werde Ihre Anfrage an Frau Manske (E-Mail: Manske, Stephanie.Manske@im.landsh.de; Tel.: 0431/988-2862) weitergeben, die die von Ihnen angesprochenen Zuweisungen zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise nach § 19 Absatz 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) betreut.

Mein fachlicher Bereich ist zwar der kommunale Finanzausgleich als solches, aber die verschiedenen Zweckzuweisungen - wie die hier in Rede stehenden Mittel, aber auch Mittel fürs Büchereiwesen, Theater, Frauenhäuser usw. – werden von den verschiedenen Fachbereichen der jeweils zuständigen Ministerien direkt bearbeitet.

Ich möchte Ihnen gleichwohl kurz einige generelle Informationen rund um die Entwicklung der Zuweisungen nach § 19 Absatz 10 FAG geben:

Mit der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs sind die früher (bis einschließlich 2020) nach § 15 FAG ausgekehrten „Zuweisungen für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten“ entfallen und in die Gesamtschlüsselzuweisungen integriert worden. Diese Schlüsselzuweisungen bilden den Kern des kommunalen Finanzausgleichs und werden zweckungebunden nach einer Reihe von Kriterien laufend an die Kommunen verteilt.

Darüber hinaus erhalten die Kommunen einen Betrag in Höhe von 68 Mio. € zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise. Der Verteilmechanismus ist in § 19 Abs. 10 FAG normiert. Zur Stärkung der Infrastruktur sowie für den Straßenbau der Kommunen waren die Mittel im Gesetzgebungsverfahren nochmals erhöht worden. Dieses Geld steht seitdem den Kommunen für Investitionen wie Straßen, Wege und Plätze jedes Jahr zur Verfügung.

Die bisherigen Mittel der früheren Zuweisungen für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten werden also weiterhin den Kommunen zur Verfügung gestellt und sind deutlich um weitere Mittel zu Gunsten der kommunalen Infrastruktur erhöht worden. Allerdings gelten andere und neue Verteilungswege und Verteilungskriterien, so dass es auch keine Zweckbindung bestimmter Mittel für bestimmte Straßen mehr gibt. Dies unterliegt nun dem Gestaltungsspielraum der Kommunen.

Über den kommunalen Finanzausgleich unterstützt die Landesregierung also verstärkt die Kommunen bei den Infrastrukturlasten und setzt den mit der kommunalen Familie vereinbarten „Stabilitätspakt für unsere Kommunen“ um. Dazu wurde die Finanzausgleichsmasse 2021 um 65 Millionen Euro aufgestockt und gleichzeitig wurden auch schon für die Jahre 2022 bis 2024 für jedes Jahr ein höherer Verbundsatz festgelegt, so dass ein immer größerer Anteil der Einnahmen des Landes über den kommunalen Finanzausgleich den Kommunen zu Gute kommt. Neu ist seitdem auch, dass finanzwissenschaftlich die Bedeutung verschiedener flächen- und raumbezogener Bedarfstreiber untersucht wurde und im Rahmen der sogenannten „Schlüsselzuweisungen zum Ausgleich der bedarfstreibenden Flächenlasten“ berücksichtigt werden. Seit 2021 werden daher jedes Jahr bei den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 15 % und bei den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte 6 % der zur

Verfügung stehenden Mittel steuerkraftunabhängig nach der Kilometerzahl der Gemeindestraßen bzw. Kreisstraßen bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Seifert



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 30
Kommunale Finanzen und Wirtschaft,
Kommunaler Finanzausgleich, Sparkassenwesen

IV 304
Kommunaler Finanzausgleich

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 - 3117
Fax: +49 431/988 - 614 - 3117
Marc.Seifert@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Von: marc.seifert@im.landsh.de
Gesendet: Donnerstag, 24. August 2023 11:34
An: fietestephan@kabelmail.de
Betreff: AW: [EXTERN] AW: Finanzausgleichsgesetz FAG - § 16 ff. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft

Sehr geehrter Herr Stephan,

selbstverständlich können Sie meine E-Mail dem Protokoll beifügen und weiter verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Seifert



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 30
Kommunale Finanzen und Wirtschaft,
Kommunaler Finanzausgleich, Sparkassenwesen

IV 304
Kommunaler Finanzausgleich

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 - 3117
Fax: +49 431/988 - 614 - 3117
Marc.Seifert@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Von: Karl-Friedrich Stephan <fietestephan@kabelmail.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. August 2023 08:11
An: Manske, Stephanie (Innenministerium) <stephanie.manske@im.landsh.de>; Seifert, Marc (Innenministerium) <marc.seifert@im.landsh.de>
Cc: gert.bensel@gmx.de
Betreff: [EXTERN] AW: Finanzausgleichsgesetz FAG - § 16 ff. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Manske,
sehr geehrter Herr Seifert,

für Ihre Informationen bedanke ich mich.

Ich habe Ihre Informationen am gestrigen Abend, anlässlich der 2. städtischen Arbeitskreissitzung des partizipativen Entscheidungsprozesses im Beisein des Bürgermeisters vorgetragen.

Ihre untenstehenden E-Mails sollte unserem Arbeitskreisprotokoll als Anhang beigefügt werden. Da das Arbeitskreisprotokoll öffentlich zugänglich ist, bitte ich um Freigabe.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Friedrich Stephan



*IGEL – Interessengemeinschaft der
Liegenschaftseigner in Neustadt*

Dipl.-Ing. Karl-Friedrich Stephan

Am Heisterbusch 41

23730 Neustadt in Holstein

Tel.: 04561-16579

Email: fietestephan@kabelmail.de

Von: stephanie.manske@im.landsh.de [<mailto:stephanie.manske@im.landsh.de>]

Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 10:02

An: fietestephan@kabelmail.de

Betreff: Finanzausgleichsgesetz FAG - § 16 ff. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft

Sehr geehrter Herr Stephan,

gerne würde ich die von Ihnen gestellten Fragen beantworten, jedoch existiert die Fragestellung bei den Zuweisungen zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise in der von Ihnen gestellten Form nicht, da diese Mittel in jedem Jahr nach einem Verteilerschlüssel abhängig vom Steuersatz und der Bevölkerungszahl errechnet wird.

Die gesetzliche Grundlage dazu finden Sie im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG § 19 Absatz 10), die ich Ihnen beigelegt habe.

Darin ist geregelt wie sich die Verteilung der 48 Millionen und der 20 Millionen (68 Millionen) errechnet.

So erhielt die Stadt Neustadt nach diesem Verteilerschlüssel in diesem Jahr 277.731,12€.

Es können keine Gelder beantragt werden, daher kann dementsprechend auch nicht die Frage nach dem Prozentsatz der förderfähigen Gesamtkosten beantwortet werden da diese Gelder nach dem Verteilerschlüssel berechnet werden.

Ferner kann ich Ihnen nicht beantworten, ob diese Mittel reichen, da dieses nur die zuständige Gemeinde/Kreis beantworten kann.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Information weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Stephanie Manske



Ministerium für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 34
Sport, Kommunale Förderung

IV 348

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 - 2862
Fax: +49 431/988 - 614 - 2862
stephanie.manske@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Von: Karl-Friedrich Stephan <fietestephan@kabelmail.de>

Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 08:05

An: Seifert, Marc (Innenministerium) <marc.seifert@im.landsh.de>

Cc: Manske, Stephanie (Innenministerium) <stephanie.manske@im.landsh.de>

Betreff: [EXTERN] AW: [EXTERN] Finanzausgleichsgesetz FAG - § 16 ff. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft

Sehr geehrter Herr Seifert,
sehr geehrte Frau Manske,

am 11.07.2023 bat ich Sie um Unterstützung bei der Beantwortung konkreter Fragen zur Förderung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen. Ich erinnere an meine untenstehende Bitte.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Friedrich Stephan



**IGEL – Interessengemeinschaft der
Liegenschaftseigner in Neustadt**

Karl-Friedrich Stephan
Am Heisterbusch 41
23730 Neustadt in Holstein
Tel.: 04561-16579
Email: fietestephan@kabelmail.de

Von: marc.seifert@im.landsh.de [<mailto:marc.seifert@im.landsh.de>]

Gesendet: Dienstag, 11. Juli 2023 18:19

An: fietestephan@kabelmail.de

Betreff: AW: [EXTERN] Finanzausgleichsgesetz FAG - § 16 ff. Förderung von Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise als Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft

Sehr geehrter Herr Stephan,

ich werde Ihre Anfrage an Frau Manske (E-Mail: Manske, Stephanie.Manske@im.landsh.de; Tel.: 0431/988-2862) weitergeben, die die von Ihnen angesprochenen Zuweisungen zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise nach § 19 Absatz 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) betreut.

Mein fachlicher Bereich ist zwar der kommunale Finanzausgleich als solches, aber die verschiedenen Zweckzuweisungen - wie die hier in Rede stehenden Mittel, aber auch Mittel fürs Büchereiwesen, Theater, Frauenhäuser usw. – werden von den verschiedenen Fachbereichen der jeweils zuständigen Ministerien direkt bearbeitet.

Ich möchte Ihnen gleichwohl kurz einige generelle Informationen rund um die Entwicklung der Zuweisungen nach § 19 Absatz 10 FAG geben:

Mit der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs sind die früher (bis einschließlich 2020) nach § 15 FAG ausgekehrten „Zuweisungen für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten“ entfallen und in die Gesamtschlüsselzuweisungen integriert worden. Diese Schlüsselzuweisungen bilden den Kern des kommunalen Finanzausgleichs und werden zweckungebunden nach einer Reihe von Kriterien laufend an die Kommunen verteilt.

Darüber hinaus erhalten die Kommunen einen Betrag in Höhe von 68 Mio. € zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise. Der Verteilmechanismus ist in § 19 Abs. 10 FAG normiert. Zur Stärkung der Infrastruktur sowie für den Straßenbau der Kommunen waren die Mittel im Gesetzgebungsverfahren nochmals erhöht worden. Dieses Geld steht seitdem den Kommunen für Investitionen wie Straßen, Wege und Plätze jedes Jahr zur Verfügung.

Die bisherigen Mittel der früheren Zuweisungen für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten werden also weiterhin den Kommunen zur Verfügung gestellt und sind deutlich um weitere Mittel zu Gunsten der kommunalen Infrastruktur erhöht worden. Allerdings gelten andere und neue Verteilungswege und Verteilungskriterien, so dass es auch keine Zweckbindung bestimmter Mittel für bestimmte Straßen mehr gibt. Dies unterliegt nun dem Gestaltungsspielraum der Kommunen.

Über den kommunalen Finanzausgleich unterstützt die Landesregierung also verstärkt die Kommunen bei den Infrastrukturlasten und setzt den mit der kommunalen Familie vereinbarten „Stabilitätspakt für unsere Kommunen“ um. Dazu wurde die Finanzausgleichsmasse 2021 um 65 Millionen Euro aufgestockt und gleichzeitig wurden auch schon für die Jahre 2022 bis 2024 für jedes Jahr ein höherer Verbundsatz festgelegt, so dass ein immer größerer Anteil der Einnahmen des Landes über den kommunalen Finanzausgleich den Kommunen zu Gute kommt.

Neu ist seitdem auch, dass finanzwissenschaftlich die Bedeutung verschiedener flächen- und raumbezogener Bedarfstreiber untersucht wurde und im Rahmen der sogenannten „Schlüsselzuweisungen zum Ausgleich der bedarfstreibenden Flächenlasten“ berücksichtigt werden. Seit 2021 werden daher jedes Jahr bei den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 15 % und bei den Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte 6 % der zur Verfügung stehenden Mittel steuerkraftunabhängig nach der Kilometerzahl der Gemeindestraßen bzw. Kreisstraßen bereitgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Seifert



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 30
Kommunale Finanzen und Wirtschaft,
Kommunaler Finanzausgleich, Sparkassenwesen

IV 304
Kommunaler Finanzausgleich

Düsterbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon: +49 431/988 - 3117
Fax: +49 431/988 - 614 - 3117
Marc.Seifert@im.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.



IGEL – Interessengemeinschaft der Liegenschaftseigner in Neustadt

Karl-Friedrich Stephan, Am Heisterbusch 41, 23730 Neustadt in Holstein

Tel.: 04561-16579, Handy: 0176 837 66 903, E-Mail: fietestephan@kabelmail.de

Gert Bensel, Sandberger Weg 74, 23730 Neustadt in Holstein

Tel.: 04561-52947, Handy: 0170 857 79 60, E-Mail: gert.bensel@gmx.de

Beitrag zum Protokoll des 2. und 3. Arbeitskreises am 23.08. und 24.08.2023

Die Interessengemeinschaft IGEL hat sich insgesamt mit unterschiedlichen Teilnehmern an den Veranstaltungen der Stadt Neustadt zum partizipativen Entscheidungsprozess beteiligt. Nach einer Auftaktveranstaltung am 15.06.2023 fanden 3 Arbeitskreissitzungen statt, an denen eingeladene Akteure und interessierte Bürgerinnen und Bürger teilnehmen konnten. Die Arbeitskreissitzungen fanden am 11.07., 23.08. und am 24.08.2023 statt.

Die Not der Stadt Neustadt muss sehr groß gewesen sein, dass sie sich zu einer Einwohnerversammlung entschlossen hat, gleich einem „Offenbarungseid“:

„Wir wissen nicht mehr weiter“.

Auf der anderen Seite hat man trotz knapper Kassen noch einmal Gelder bewilligt für einen partizipativen Entscheidungsprozess: „Demokratie kostet Geld“.

Der partizipative Entscheidungsprozess / Beteiligungsprozess dient der Verwaltung und insbesondere der Selbstverwaltung (Politik) lediglich als Alibi, um am Ende sagen zu können, eine Gegenfinanzierung ist nicht machbar. Eine Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist von der Verwaltung nicht gewollt und nicht erkennbar gewesen. Die Argumente der Interessenvertretung IGEL als auch der weiteren Akteure eine sozialverträgliche und gerechtere Umverteilung der Straßenausbaukosten auf alle Bürgerinnen und Bürger anzugehen, wurde von der Politik und der Verwaltung nicht kommentiert. Die von der Politik und der Verwaltung vorgebrachten Argumente spiegeln nicht die Realität wieder, sondern basieren auf hypothetischen Argumenten / Behauptungen, deren Belastbarkeit angezweifelt wird.

Ein fairer Umgang hätte zumindest zur Enthaltung der Verwaltung und der Selbstverwaltung bei den Umfragen führen müssen. Durch die Begrenzung der Akteure und zumindest im letzten Arbeitskreistermin anwesenden Teilnehmer der Verwaltung und der Politik, 10 Teilnehmer zu 5 Akteuren, war kein demokratisches Abstimmungsergebnis erzielbar.

Und wenn man dann sieht, wie schleppend das Ganze vorangebracht wurde, kann man sich vorstellen, dass kein wirkliches Interesse dahinter steht.

Damit hat man erst einmal Zeit gewonnen, konnte sich über die Legislaturperiode retten und der eine oder andere ist jetzt nicht mehr dabei, was die Sache nicht einfacher macht.

Zu der für die betroffenen Liegenschaftseigner wichtigen Aussage, dass die Empfehlungen rückwirkend geltend gemacht werden, wurde sich bisher nicht geäußert. Dies wurde vom IGEL erneut am 24.08.2023 vorgetragen. Wir gehen davon aus, dass dies im Protokoll aufgenommen wurde und auch als Empfehlung an die Stadtverordneten erfolgt.



IGEL – Interessengemeinschaft der Liegenschaftseigner in Neustadt

Karl-Friedrich Stephan, Am Heisterbusch 41, 23730 Neustadt in Holstein

Tel.: 04561-16579, Handy: 0176 837 66 903, E-Mail: fietestephan@kabelmail.de

Gert Bensel, Sandberger Weg 74, 23730 Neustadt in Holstein

Tel.: 04561-52947, Handy: 0170 857 79 60, E-Mail: gert.bensel@gmx.de

Wozu eine Änderung, wenn man selbst nichts davon hat und nur auf eine vage Äußerung hin, kann man sich nicht verlassen.

Das größte Problem bei einer Änderung scheint die prekäre Haushaltslage zu sein, an der die möglichen Lösungsvorschläge scheitern.

Eine Empfehlung des Entscheidungsprozesses kann nur eine Rüge für die gewählten Stadtverordneten sein.

Die Empfehlung kann nur lauten, Ausgaben reduzieren, Schulden abbauen und mit den zur Verfügung stehenden Geldern verantwortungsvoll umgehen. Hätten die Stadtvertreter in der Vergangenheit immer bei den Ausgaben die Gegenfinanzierung geklärt, würde man heute nicht mit einer derartigen Schuldenlast dastehen. Bei einer verantwortungsvollen Bewirtschaftung der Ausgaben und Einnahmen, wäre eine Abschaffung der Straßenausbausatzung ohne Gegenfinanzierung möglich gewesen, ohne gleich mit dem Rücken an der Wand zu stehen.

Die Politik und die Verwaltung diskutierten während der letzten Arbeitskreissitzung über die Verrentungsmöglichkeit der Beiträge zu den Straßenausbaukosten. Es sollte durch die Verwaltung eine intensive Information der Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeit der Verrentung erfolgen und eine Anpassung des Zinssatzes geprüft werden. Dies sei aus Sicht der Stadt eine sozialverträgliche Möglichkeit für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt, die Beiträge zu bezahlen.

Aus unserer Sicht beinhaltet die Verrentung der Beiträge den Fortbestand der Satzung und damit der Beitragserhebung der Straßenausbaukosten und verändert nichts an der unsozialen und ungerechten Umverteilung der Kosten. Sie beinhaltet keine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger.

Sollten die Stadtvertreter anlässlich der abschließenden Beratung eine, wenn auch modifizierte Verrentung (geringerer Zinssatz) der Straßenausbaukosten empfehlen, würden sie an ihrem alten, eigenen und gescheiterten Strickmuster der Verschuldung wie bisher festhalten und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neustadt ebenfalls empfehlen, sich zu verschulden. Dieses unzumutbare Angebot kann die Neustädter Politik aus unserer Sicht den Neustädtern nicht empfehlen!

Aus unverantwortlichen Fehlern der Politik in der Vergangenheit kann doch keine ernstgemeinte Empfehlung an Bürgerinnen und Bürger ergehen Schulden zu machen und diese über 20 Jahre zu tilgen.

Die Verwaltung und Selbstverwaltung hat sich während der 3. Arbeitskreissitzung gegen eine 4. Sitzung ausgesprochen (i. V. 10 : 5).

Da es bisher jedoch keine belastbaren Einnahmezahlen gibt, wären diese von der Verwaltung zu ermitteln und an einem weiteren Termin innerhalb der Akteursrunde vorzustellen und zu diskutieren.

Wir als IGEL-Vertreter stellen den Antrag einen weiteren Termin anzusetzen.

Diese weitere Runde sollte vor dem Termin der „Öffentlichen Bürgerwerkstatt“ stattfinden, damit dann auch über Ablauf und Inhalt der „Öffentlichen Bürgerwerkstatt“ informiert werden kann.

Der Arbeitskreis IGEL
Gert Bensel und Karl-Friedrich Stephan